

AUI Stadt Tönning – BP Nr. 33

Es liegen folgende umweltrelevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- (2) Naturschutz und Landschaftspflege als Teil der Begründung
- (3) Landschaftsplan der Stadt Tönning

Insbesondere wurden die Belange des Artenschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Teil der Begründung berücksichtigt. Hierzu erfolgte eine artenschutzrechtliche Betrachtung, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu überprüfen. Betrachtet wurden alle rechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, die potentiell im Plangeltungsbereich vorkommen können. Beim Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten oder CEF-Maßnahmen aufgezeigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Teil der Begründung berücksichtigt.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Tönning handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen:

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (zu archäologischem Interessengebiet i.V.m. § 15 DSchG)
- Deich und Hauptsielverband Eiderstedt (zu Einleitungsgenehmigung und Schaffung entsprechender Retentionsraumausgleiche)
- Schleswig-Holstein Netz AG (zu Versorgungsleitungen und Anlagen der SH Netz wie z.B. 0,4 kV- und 20 kV-Kabel sowie Gasrohrleitungen)
- Kreis Nordfriesland (zu erfolgten Beachtung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sowie Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutz); zu Bestätigung einer Nichtbetroffenheit gesetzlich geschützter Biotope und zur erfolgten Beachtung der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG)
- Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt (zu Nichtüberbauung von Trinkwasserleitungen, zu Schutzabständen der vorgesehenen Bepflanzungen zu unterirdischen Versorgungsleitungen, zu stromführende Erdleitungen und zur Einhaltung der Sicherheitsabstände zwischen zu verlegenden Leitungskörpern und sonstigen Medienleitungen)

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.